
S 13 RA 783/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 783/98
Datum	15.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 77/00
Datum	21.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 15. Oktober 1999 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt von der Beklagten ab Dezember 1943 eine hÄhere Witwenrente.

Die am 1917 geborene KlÄgerin bezieht auf ihren Antrag vom 30.11.1954 ab 01.11.1954 Witwenrente aus der Versicherung ihres am 1912 geborenen und seit 21.12.1942 vermissten Ehegatten G A. Der Versicherte war zuletzt im Kampfraum Stalingrad eingesetzt, eine formelle TodeserklÄrung mit Festlegung des Todeszeitpunktes erfolgte nicht. Im Rentenbescheid vom 07.05.1955 ging die Beklagte vom Todeszeitpunkt 21.12.1942 aus. Die Berechnung der Rente erfolgte nach den damals geltenden Rechtsvorschriften, woraus sich eine Witwenrente in HÄhe von 49,90 DM ergab. Schon zum damaligen Zeitpunkt erhob die KlÄgerin EinwÄnde gegen die RentenhÄhe und verwies darauf, dass ihr Mann, der 1939

eingezogen worden sei und von Beruf Geiger (Konzertmeister) gewesen sei, nicht wie andere Musiker die große Anzahl von Marken geklebt habe, da er in Abständen immer wieder die Musikhochschule besucht habe, um in seinem Studium weiterzukommen. Er habe nur vorübergehend in Unterhaltungscafes gearbeitet, um finanziell seine gesteckten Ziele besser erreichen zu können, die ihm aber durch den Krieg vollkommen zerschlagen worden seien. Die Beklagte klärte daraufhin die Klägerin mit Schreiben vom 14.12.1955 über die Zusammensetzung der Rente auf.

Mit Bescheid vom 13.11.1957 stellte die Beklagte die Witwenrente nach dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) ab 01.01.1957 um, was einen monatlichen Zahlbetrag von 87,80 DM ergab. Auf der Basis dieses Betrages erfolgten dann die jeweiligen Rentenerhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen. 1960 und 1983 bat die Klägerin um Überprüfung der Rentenberechnung und insbesondere um Anrechnung weiterer Ersatz- bzw. Ausfallzeiten, was die Beklagte jeweils ablehnte. Ab März 1992 entwickelte sich ein Schriftwechsel zwischen der Klägerin und der Beklagten, in dem die Klägerin im Wesentlichen ihre Unzufriedenheit mit der Rentenhöhe zu erkennen gab, im Einzelnen die zu erwartende Karriere ihres vermissten Ehemannes als Konzertmeister und Violinvirtuose aufzeigte und dabei die Auffassung vertrat, die durch das Naziregime verursachten Beeinträchtigungen seien bei der Rente zu berücksichtigen. Die ganze Familie ihres Mannes wie auch ihre eigene Familie sei durch das Naziregime schlimmstens betroffen. Mit Bescheid vom 04.05.1998 lehnte die Beklagte eine Neufeststellung der ab 01.11.1954 zuerkannten Rente ab, da diese in zutreffender Höhe errechnet worden sei. Den hiergegen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.07.1998 zurück.

Dagegen erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht München und trug zur Begründung im Wesentlichen vor, ihr Ehemann hätte ohne seinen Tod eine glänzende Karriere vor sich gehabt. Er sei bereits mit zehn Jahren als Solist aufgetreten und wäre auch nach dem Krieg als Solist oder als Dirigent erfolgreich gewesen. Dieser Umstand müsse bei der Rente berücksichtigt werden. Sie beantrage die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, welchen beruflichen Aufstieg oder Werdegang ihr Mann nach dem Krieg genommen hätte. Außerdem seien sie und ihr Ehemann von den Nationalsozialisten politisch verfolgt worden. Ihr Mann sei bereits vor 1935 verfolgt worden, sonst wäre er als Solist aufgetreten. Er habe untertauchen müssen und als Konzertmeister im Orchester von Frau E. H. arbeiten müssen.

Mit Urteil vom 15.10.1999 hat das Sozialgericht die Beklagte verpflichtet, die Rente der Klägerin wie folgt neu zu berechnen: a) Es ist nach Art.2 Abs.1 und 2 Abs.3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom Todeszeitpunkt 31.12.1945 auszugehen. b) Für die Zeit vom 01.01.1943 bis 31.12.1945 sind Steigerungsbeträge der Klasse D (36 x 1,5) zusätzlich anzurechnen. Der erhöhte Zahlbetrag sei ab 01.01.1988 auszubezahlen, wobei von einem am 12.03.1992 gestellten Antrag gemäß [§ 44 SGB X](#) auszugehen sei. Das Sozialgericht hat die Beklagte verpflichtet, der Klägerin 1/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Klageabweisung hat es im Wesentlichen damit begründet, dass die von der Klägerin erwartete Karriere ihres verstorbenen Ehemannes in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden könne. Eine gutachterliche Klärung des mutmaßlichen Berufsweges müsse daher unterbleiben. Die bei der Klägerin anzuwendenden Vorschriften des AVG vor Inkrafttreten des AnVNG hätten Zurechnungszeiten nicht vorgesehen. Diesem Umstand habe der Gesetzgeber durch einen entsprechenden Umstellungsfaktor, ausgehend vom Lebensalter bei Tod, Rechnung getragen. Es seien auch keine weiteren Steigerungsbeträge bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, Steigerungsbeträge für Ausfallzeiten habe es nach altem Recht nicht gegeben. Zusätzliche Steigerungsbeträge ergäben sich auch nicht daraus, dass der Verstorbene Verfolgter durch das nationalsozialistische Regime gewesen wäre. Was die politische Verfolgung anbelange, sei das Vorbringen der Klägerin weitgehend recht unbestimmt. Einerseits verwende die Klägerin den Ausdruck, sie hätten untertauchen müssen, auf der anderen Seite schildere sie die wirtschaftlichen Erfolge und die gute Situierung ihres Ehemannes während der NS-Zeit. Betrachte man die tatsächliche Beitragsentrichtung, ergebe sich, dass ab September 1938 bis zum Beginn des Kriegsdienstes Beiträge entrichtet worden seien. Für die darin bestehenden Beitragslücken ergäben sich keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Verstorbene genau in diesen Monaten aus Verfolgungsgründen gehindert gewesen wäre, ein Engagement einzugehen. Es hätten sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Verstorbene aus Verfolgungsgründen erst im März 1935 in die Versicherung eingetreten wäre. Aus dem Arbeitsbuch ergebe sich klar, dass der Verstorbene in sehr angesehenen Häusern habe arbeiten können. Es beständen Anhaltspunkte dafür, dass zumindest zeitweise überhaupt keine Versicherungspflicht wegen Überschreitens der JAV-Grenze bestanden habe. Für zusätzliche Steigerungsbeträge nach dem WGSVG fehle jede Grundlage.

Dagegen legte die Klägerin Berufung ein, zu deren Begründung sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Zur Untermauerung ihres Begehrens legte sie zahlreiche weitere Unterlagen vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts München vom 15.10.1999 und unter Aufhebung des Bescheides vom 04.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.1998 zu verurteilen, ihr eine höhere Witwenrente zu gewähren und dies rückwirkend, möglichst bis zum Zeitpunkt, da ihr Mann vermisst worden sei, nämlich Dezember 1943.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Mit Bescheid vom 06.09.2000 führte die Beklagte das Urteil des Sozialgerichts aus, was zu einer Nachzahlung für die Klägerin in Höhe von 19.108,80 DM führte.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Rentenakte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszuge Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die von der Klagerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist gema den [§§ 143, 151 SGG](#) zulassig, jedoch sachlich unbegrundet.

Die Klagerin hat keinen Anspruch auf Gewahrung einer hoheren Witwenrente, soweit das Sozialgericht ihrem Begehren nicht entsprochen hat. Die Klagerin kann insbesondere nicht beanspruchen, dass die mogliche berufliche Entwicklung ihres verstorbenen Ehemannes bei der Rentenberechnung in der Angestelltenrentenversicherung Bercksichtigung findet. Entscheidend fur die Rentenhohe sind vielmehr die tatsachlich vorhandenen Beitrags- und Ersatzzeiten. Die Klagerin kann auch nicht die Bercksichtigung weiterer Versicherungszeiten bzw. Herbewertung vorhandener Versicherungszeiten auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) verlangen. Dies hat das Sozialgericht im angefochtenen Urteil ausfuhrlich dargestellt und zutreffend begrundet. Der Senat schliet sich diesen Ausfuhrungen an und sieht gema [§ 153 Abs.2 SGG](#) insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrunde ab.

Die von der Klagerin zur Begrundung der Berufung vorgetragene Argumente, die im Klageverfahren bereits bekannt waren, sind nicht geeignet, an der Richtigkeit der sozialgerichtlichen Entscheidung zu zweifeln. Es besteht insbesondere keine Veranlassung, ber den zu erwartenden beruflichen Werdegang und das hieraus zu erzielende Einkommen des Ehemannes der Klagerin Beweis durch Anhorung eines Sachverstandigen zu erheben, da diese Frage fur die Hohe des Rentenanspruches aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht rechtserheblich ist.

Die Berufung der Klagerin kann vielmehr keinen Erfolg haben, weshalb sie als unbegrundet zuruckzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Grunde, gema [§ 160 Abs.2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024